

## Entgeltverzeichnis

### für den 37. Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems vom 16. – 18. Juni 2023

(Gilt nicht für Bühnenbetreiber)

#### 1. Standbeiträge (Preise je m<sup>2</sup> für 3 Tage)

Standard	Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)
<b>Gastronomiestand</b> (Speisen/Getränke/Wein)	50,00 €
Zuschlag für	
a) Standplatz an einem Bühnenplatz	75,00 €
b) Standplatz auf Meile (mit kleiner Bühne)/Verbindungsbereich	60,00 €
c) Standplatz im Laufweg	Ohne Zuschlag
Kühlwagen (pauschal für Stromanschluss und Verbrauch für 3 Tage)	
a) klein/Tandemachse/230 Volt	75,00 €
b) groß/16 Ampere	150,00 €
<b>Informationsstand</b> (kein Verkauf von Speisen/Getränken/Waren)	0,00 €

#### 2. Standbeiträge für Verkaufsstände (Pauschale für 3 Tage)

Standard	Größe	Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)
Verkaufsstand	bis 25 m <sup>2</sup>	80,00 € zzgl. Zeltmiete (sep. Vertrag)
	bis 25 m <sup>2</sup>	250,00 € (eigenes Zelt mit SLB oder Verkaufswagen)
	über 25 m <sup>2</sup>	Auf Anfrage

#### 3. Kosten für Abfallentsorgung (Pauschale für 3 Tage)

Standard	Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)
Infostände/Verkaufsstände/Ausstellungen	30,00 €
Getränkestände (ohne Speisen)	50,00 €
Speisenstände	70,00 €

#### 4. Stromkosten pro Anschluss (1 Zuleitung) und Verbrauch (Pauschale für 3 Tage)

Anschluss inkl. Verbrauch	Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)
Haushaltsstrom 230V (nur Licht und Kleinwerkzeuge)	150,00 €
Starkstrom (max. 16 Ampere)	275,00 €
Starkstrom (max. 32 Ampere)	350,00 €
Starkstrom (max. 64 Ampere)	550,00 €

In Ausnahmefällen (z. B. Bühnen) kann die Stadt Bad Ems die Stromkosten im Anschluss an die Veranstaltung nach dem tatsächlichen Verbrauch festsetzen. Abschlagszahlungen können erhoben werden. Diese Ausnahmen unterliegen einer gesonderten vertraglichen Regelung.

Für Stromanschlüsse können die Übergabepunkte bis zu 50 m vom Stand entfernt liegen. Hierzu sind entsprechend zugelassene Zuleitungen/Anschlusskabel durch den Standbetreiber vorzuhalten.

#### 5. Wasser- und Abwasserkosten pro Anschluss und Verbrauch (Pauschale für 3 Tage)

Anschluss Wasser und Abwasser	Betrag (zzgl. 19 % Umsatzsteuer)
Anschluss (GEKA)	130,00 €

Der Standbetreiber ist verpflichtet, geeignete und zugelassene Schläuche für Trink- und Abwasser mit GEKA-Kupplungen von mindestens 25 Meter vorzuhalten.

#### 7. Hinweise

Die Betreiber von Ständen sind verpflichtet, im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Kabelmatten/-Abdeckungen in ausreichender Anzahl und Länge als Überfahr- und Stolperschutz mitzuführen, auszulegen und zu kontrollieren.

Die Entgelte nach Ziffer 1. bis 5. werden in privatrechtlichen Vereinbarungen geregelt und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

#### 8. Gestattung eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 12 Gaststättengesetz

Für den Ausschank alkoholischer Getränke bei einem Fest oder einer Veranstaltung aus besonderem Anlass wird eine Gestattung nach §12 Gaststättengesetz benötigt. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 2, 3, 9, 13, 15 und 17 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 in Verbindung mit Nr. 1.1.8 des Gebührenverzeichnisses zur Landesverordnung über die Gebühren der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.12.2018, die Erhebung des Auslagensatzes auf § 10 LGebG, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

- Änderungen vorbehalten -